

Ehrenstrafen in unserer Heimat

Die Rechtspflege bediente sich früher verschiedener Ehrenstrafen, um durch ein abschreckendes Beispiel die Sittlichkeit in den Gemeinden zu bessern. Der Vollzug dieser Strafen, die nur die Menschenwürde und das Ehrgefühl verletzten, war öffentlich, sodaß Erwachsene und Kinder zuschauen konnten. Es geschah auf einem Platze vor der Kirche oder vor dem Rathaus und zwar gewöhnlich an einem Sonntag, an einem Markttag oder gleich nach einer Gerichtssitzung. Die Strafen vollzog der Gerichtsdiener, der zu den „unehrlichen“ Leuten gehörte. Die Dorfgemeinden besaßen einen Gerichtsstock, der vor dem Hause des Ortsrichters stand, die Märkte dagegen einen Pranger. Die hohe Gerichtsbarkeit verfügte über den Galgen, der außerhalb eines Dorfes stand. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit unterstand der Herrschaft und wird in den Urkunden mit den Worten bezeichnet „Gericht mit Stock und Galgen“, z.B. in Alt-Höflein 1380 und in Gnadendorf 1455.

Mit entehrenden Strafen begann man schon in der Schule, um den Lerneifer anzuspornen! Denn da gab es Eselsohren, die dem Schüler zur Strafe auf den Kopf gesetzt wurden, manche Klasse verfügte über eine Eselsbank. Faule Schüler trug der Dechant nach der Religionsprüfung in der Kirche sofort ins „Schwarze Buch“ – auch „Buch der Schande“ genannt – ein, während besonders fleißige in das „Buch der Ehre“ geschrieben wurden. Erwachsene ließ die Obrigkeit auf einem Esel durch das Dorf reiten, wobei ein Gerichtsdiener mit lauter Stimme die Hausleute herbeirief. Einen Holzesel mit scharfer Rückenkante benützten die Herrschaften, um widerspenstige Bauern zum Gehorsam zu bringen; er war auf dem Platze oder neben einer Verkehrsstraße aufgestellt. In Prinzensdorf erinnert noch heute die „Eselstatt“ an dieses Gerichtsverfahren; Wilfersdorf besaß ebenfalls einen, mit dem die boshafte und renitente Eibesthaler sowie Kettlasbrunner öfters Bekanntschaft machten; vielleicht hatte Asparn a.d.Z. auch einen, wo 1629 ein „Eselbründl“ erwähnt wird. Kecke und freche Untertanen und solche, die der Herrschaft die Robot verweigerten oder schlecht arbeiteten, saßen an einem Sonntag 2 bis 3 Stunden auf diesem Schandesel. In Wilfersdorf führten die Leute 1528 einen Prädikanten der Wiedertäufer, der auf einem Esel ritt, durch das Dorf und zwangen ihn, die Gegend für immer zu verlassen.

Rot gestrichen waren häufig die Richterbank und der Gerichtsstock in den Dorfgemeinden. Hier wurde die Prügelstrafe mit einer Weidenrute oder einem Haslinger vollzogen; in der Regel waren es 25 oder 30 Hiebe (= ein Schilling), die dem Missetäter verabreicht wurden, damit er sich bessere. Am Gerichtsstock wurde der Sträfling 2 – 3 Stunden angebunden und dem Spott der Bewohner preisgegeben. In Ketzelsdorf ist 1814 die Rede von einer „Jahressäule“ bei Haus Nr. 8. Das Gefängnis hieß da „Stöckhaus oder Wachtzimmer“, das sich abwechselnd in den Bauernhäusern befand, wo der Gefangene bei Wasser und Brot seine Strafe absitzen mußte; nur einmal im Tage bekam er etwas Warmes vom Bestandwirt; so zahlte diesem die Gemeinde für einen eingesperrten Schustergesellen 1813 an Kostgeld 1fl 12kr; auch gewährte sie Kerzen für die Beleuchtung des Raumes.

Handwerker, welche gegen die Zunftregeln sich vergingen und deshalb oft ausgestoßen wurden, trug der Zechmeister in das „Schwarze Buch“ ein, sodaß der Mann brotlos und ehrlos gemacht war - eine sehr harte Strafe für einen Familienvater. Bäcker, die in Retz zu kleine Brote buken, setzte der Gerichtsdienner in einen Korb, der an einem Holzstamm befestigt war und ließ den Meister mehrmals im Wasser untertauchen – „Bäckerschupfen“ hieß das Volk diese Strafe. Fleischhauer, welche schlechtes finniges Fleisch verkauften, erhielten einen Strohkranz als Kopfbedeckung. Sonst waren bei den Zünften in Mistelbach meist Wachsstrafen üblich.

In Hagenberg wurden 1554 Betrunkene zuerst in den Stock geschlagen und dann der Herrschaft ausgeliefert. In Götzendorf zahlte der Missetäter 12 den (ar), wenn ihn der Diener in den Gerichtsstock schlug und ebensoviel, wenn er losgelassen wurde. Vor dem Stock fand das Auspeitschen statt; ebenso mußte sich hier derjenige, welcher frech und keck gegen eine Standesperson war, mit der flachen Hand mehrmals auf den Mund schlagen.

Ledige Mädchen, die in Herrnbaumgarten ein Kind bekamen, schnitten in der Ried „H ... quanten“ das Getreide. In Groß-Schweinbarth bearbeiteten Burschen, die ein Mädchen verführten, strafweise einen Weingarten in der Flur „H ... rer“. In Asparn, wo 1638 ein Bursche von Höflein ein Mädchen zu Fall gebracht hatte, mußte dieser in der Kirche an drei Sonntagen mit einer brennenden Kerze in der Hand vor dem Altar stehen und noch 5fl Strafe zahlen oder einen Monat in Band und Eisen in Höflein arbeiten. In Drasenhofen streuten die Burschen zur Nachtzeit vor dem Hause, in dem ein Mädchen wohnte, das ein Kind erwartete, bis zur Wohnung des Vaters Spreu, um die Bewohner rechtzeitig von der „Dorfschande“ zu verständigen. In Mistelbach sieht man in der Nordwestecke des Pfarrhofes die „Schanddecke“ = einen Stein mit einem primitiven Menschengesicht; einen ähnlichen fand ich im Pfarrhof von Obersulz. Sie hatten den gleichen Zweck wie der Gerichtsstock oder Pranger, dienten aber mehr für kirchliche Strafen.

Streitsüchtige und rauflustige Frauen trugen den Bagstein (1590 in Bogenneusiedl „Bockstein“ genannt – von pocken = zanken). In Baumgarten a.d.M. schleppte das Weib 1550 diesen Stein von einem Falltor zum anderen, wobei sie ein Pfeifer und Pauker begleiteten. In Erdpreß nahm für denselben Zweck der Dorfrichter den Pfeifer auf, während der Ehemann sich um den Pauker kümmerte; dasselbe galt in Thomaßl bei Ernstbrunn (1550). In Ebersdorf an der Zaya, wo der Bagstein vor dem Hause des Richters lag, begleitete dieser das Weib von einem Falltor zum anderen und ließ ihm den Stein dreimal in den Rücken fallen. In Hörersdorf konnte sich eine Frau vom Tragen dieses Steines befreien, wenn sie 72 den zahlte. In Bogenneusiedl reichte die Verurteilte noch außerdem 1 Pfund Wachs zur Kirche.

Kirchliche Strafmittel waren die Fiedel (Schandgeige) und die Brechl für das weibliche Geschlecht; die erste war ein Brett mit drei Löchern, in die der Verurteilte die Arme und der Kopf steckte. Solche Schandgeigen gab es 1590 in Bogenneusiedl und 1637 in Asparn a.d.Z. Die Brechl, eine Nachbildung der Flachsbreche, sah man in Wilfersdorf und Pyrawarth, wo sie 1512 für Gotteslästerer bestimmt war und für solche, die gar zu arg fluchten. In manchen Kirchen standen die Missetäter mit einer Rute oder einer brennenden Kerze vor dem

Hochaltar, aber mit dem Gesicht gegen die Gläubigen. Bei anderen Kirchen war der Platz vor der Kirchentür die Stätte der Schandstrafe, sodaß die Vorübergehenden den Verurteilten verhöhnen und verspotten durften. In der Gegenreformation schlug der Pfarrer den Namen eines Apostaten (Abgefallenen), den er auf einem Zettel schrieb, an der Kirchentür an; diese Strafe bestand in der Olmützer Diözese noch bis 1890.

Tanzte eine ledige Kindsmutter am Kirtag bei den Kirchenturm mit, so setzte man ihr einen Strohkrantz oder ein Nachtgeschirr auf den Kopf. Lasterhafte Dorfmädchen, aber auch stolze, die mit keinem Ortsburschen tanzten, bekamen zu Allerheiligen einen meterlangen Strohstriezel, den ein Bursche zur Nachtzeit an der Haustür befestigte.

Den Gerichtsstock vertrat in den Marktgemeinden der Pranger, auch Schandsäule genannt, und in den Städten der Roland. Das Militär kannte das Spießrutenlaufen und das Anbinden (erst 1917 in Österreich verboten). Eine Schande war es für einen Mann, wenn ihm der Bart und die Kopfhaare abgeschnitten wurden, so daß er als „Gscherter“ im Dorfe herumging; ebenso galt das Zupfen an den Haaren und am Bart entehrend. Als 1665 die Mistelbacher in dem Waldprozeß beim Kaiser in Wien vorsprachen, zogen die Herren des Gefolges die Bürger beim Bart und „injurierten“ sie als Rebellen und „Landlerische Bauern“.

In Asparn sah man auf dem Marktplatz den berüchtigten Kotter; in Falkenstein sperrte man einen Bewohner nie mit einer Malefizperson (= Verbrecher) im Dienerhaus zusammen ein. In Poysdorf war das Gefängnis für die Ratsherren die Ratsstube im Rathaus, die anderen saßen im Dienerhaus. In Asparn führte 1632 der Gerichtsdienner ein Weib mit dem Strohkrantz auf dem Haupte sowie ihre zwei „Bankerte“ durch den Markt und schlug dabei ständig auf eine alte Pfanne, um die Bewohner aufmerksam zu machen; sie wurde auf ewig aus dem Landgericht verwiesen.

Bei den Hinrichtungen fehlten nichtentehrende Strafe; eine solche war, wenn die Malefizperson an einem dürrn Baumast ihr Leben beenden mußte, wenn man den Verurteilten auf einer stinkenden Ochsenhaut oder im Schinderkarren zur Richtstätte beförderte, wenn man am Galgen neben ihm einen toten Hund aufhing, wenn man den Toten vierteilte, ihn verbrannte und die Asche in die vier Weltgegenden streute. Entehrend war es für den Toten, der auf dem Schindanger seine letzte Ruhestätte fand.

Leider machte man bei uns einen Unterschied zwischen den Armen und den Reichen, sodaß Äneas Silvio Piccolomini, der um 1439 Pfarrer in Laa a.d.Th. und später Papst war, mit Recht sagte: „Die Härte des Gesetztes trifft in Österreich nur den, der aller Mittel entblößt ist“. Die Zeit der Aufklärung (1776) und die des Liberalismus (nach 1867) räumte mit den entehrenden Strafen auf und gab dem, der einmal strauchelte und einen Fehltritt gemacht hatte, die Menschenehre und Menschenwürde.

Quellen:

G. Winter „Weistümer“

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv

Gemeindearchiv in Asparn a.d.Z., in Falkenstein, Ketzelsdorf und Poysdorf

Veröffentlicht in: „Mistelbach-Laaer Zeitung“, 19. 3. 1955, S. 4